

TLVwA
Ref. 410
Bearbeiter: Frau C. Hof

TLUG
Ref. 31/VSW Seebach
Bearbeiter: Dr. S. Jaehne

Vogelzugkarte Thüringen

Hinweise zur Interpretation der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft (LAG VSW)

1. Die Karte gibt empirisch erhobene Informationen und die Erfahrungswerte örtlich oft langjährig wirkender Ornithologen wieder und hat in diesem Sinne die Bedeutung einer gutachterlichen Einschätzung. Die Aussagen in der Karte sind auf die Räume Thüringens beschränkt, in denen ornithologischen Beobachter aktiv sind und Informationen erheben, für andere Räume fehlen aktive Ornithologen und daher auch entsprechende Daten.
2. Die Darstellungen sind als spezifische Aussagen zum Zugvogelgeschehen in Thüringen zu werten, die bundesweiten Empfehlungen der Vogelschutzwarten sollten an die Situation in Thüringen angepasst werden (so ist z.B. das manchmal genannte 1% Kriterium ein an internationalen Relationen des Vogelzugs gemessener Standard, der für das Zuggeschehen in Thüringen keine unmittelbare Bedeutung hat).
3. Grundsätzlich wird für alle auf der Karte dargestellten, avifaunistisch bedeutsamen Gebiete (ABG) und Zugkorridore die Freihaltung von Windenergienutzung aus Gründen der Vorsorge empfohlen, da sie in der Regel mindestens regionale, oft überregionale bis landesweite Bedeutung aus avifaunistischer Sicht haben. Manche der avifaunistisch bedeutsamen Gebiete haben aufgrund der besonderen Seltenheit von Arten nachweisen (z.B. Rastgebiet Mornell- oder Goldregenpfeifer, Brutgebiet Wachtelkönig u.a.) herausragende Bedeutung für Thüringen. Die in der Karte dargestellten avifaunistisch bedeutsamen Gebiete (ABG) und Zugkorridore sind i.d.R. für diejenigen Vogelarten bedeutsam, für die Windenergieanlagen nach derzeitigen Erkenntnissen hohes Konfliktpotential bergen.
In besonders schwierigen Einzelfällen wird angeraten, anhand der bisher vorliegenden Informationen mit der oberen Naturschutzbehörde und der Vogelschutzwarte Seebach auch kurzfristig Beratungsgespräche zu führen.
4. Als Gastvogellebensräume mit **nationaler** Bedeutung können definiert werden:
 - der Stausee Kelbra (Teilflächen der ABG Nr. 4 und 1)
 - das Rückhaltebecken Straußfurt mit Herbsleber Teichen und Speicher Dachwig (Teilflächen der ABG Nr. 1, 2, 10, 12, ev. 31, 32 und 33),
 - das Gebiet der Haselbacher Teiche mit Leinawald und Pleißeau (Teilflächen der ABG Nr. 10, 11 und 12),
 - das Teichgebiet Dreba-Plothen (ABG Nr. 12)

5. Alle in der Vogelzugkarte als „**überregional bedeutsam**“ eingestuft Gebiete sollten entsprechend der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für mindestens landesweit bedeutsame Gastvogellebensräume bzw. für mindestens regional bedeutsame Brutvogellebensräume behandelt werden. Dies bedeutet das Einhalten einer Pufferzone (10-fache Anlagenhöhe mind. aber 1.200 m).

In diesem Zusammenhang sind neben den in Punkt 1 genannten, avifaunistisch herausragend bedeutsamen Gebieten folgende Gebiete besonders hervorzuheben:

- Talsperre Ohnestau Birkungen (ABG Nr.10) in Nordthüringen,
- die Werraau zwischen Eisenach und Bad Salzungen (Teilflächen der ABG Nr. 12, 13 und 34) und die Linder Ebene südlich Sonneberg (ABG Nr. 35) sowie die Untermaßfelder Teiche südlich Meiningen (ABG Nr. 38) in Südwestthüringen.
- der Großraum Weimar mit Ettersberg, Hochplateau östlich Weimars und zwischen Bad Sulza und Buttstedt, Randbereiche des Hochplateaus zur westlichen Saaleplatte zwischen Schorba und Treppendorf (Teilflächen der ABG Nr. 15, 24, 25, 26 und 27) in Mittelthüringen)

6. Brutvogellebensräume von mindestens regionaler Bedeutung sind mit dieser empirischen Studie zum Zugvogelgeschehen natürlich nicht vollständig erfasst, es sind aber einige der ABG neben ihrer Funktion im Zuggeschehen aufgrund ihrer Funktion als Vermehrungsgebiete als mindestens regional bedeutsame Brutgebiete definiert: ABG Nr. 1, 4, 10, 12, 16 und 18 (s. Legende der Karte).

Als weitere mindestens regionsweit bedeutsame Brutvogellebensräume sind die Wiesenbrütergebiete (Wiesen-Limikolen, u.a. Kiebitz) der Förderkulisse des Landes (die bereits im Rahmen der Erarbeitung des Fachbeitrages Natur und Landschaft zur Fortschreibung der Regionalpläne als herausragend bedeutsames Kriterium eingestellt wurden) zu werten.

7. Schlafplätze für Kraniche, Gänse und Schwäne (Gruppe der Wasser- und Schreitvögel) mit mindestens überregionaler Bedeutung sind in der Vogelzugkarte in den Teilflächen des ABG Nr.1 (Stausee Kelbra und Rückhaltebecken Straußfurt) enthalten. Es wird empfohlen, die Schlafplätze anderer Vogelarten (insbesondere Greifvögel und Eulen, s. u. a. ABG Nr. 24, 27 und 30) identisch zu behandeln. Dies bedeutet einen Ausschlussbereich von 3.000 m (Prüfbereich 6.000 m) um den Schlafplatz.
8. Die dargestellten Korridore geben die durch die Ergebnisse dieser Studie bekannten Flug- und Zugkorridore zusammengefasst wieder ohne diese weiter nach ihrer Funktion zu differenzieren (s. Projektdokumentation). Man kann und sollte die nach derzeitigem Kenntnisstand ausgebildeten Korridore jedoch i. d. R. als Zugkonzentrationskorridore im Sinne der Empfehlungen der LAG VSW betrachten, da die darin liegenden ABG immer auch durch Nachweise ziehender Arten definiert wurden. Zusätzliche Nutzungen dieser Zuglinien als Hauptflugkorridore zwischen Rast- und Nahrungsflächen sprechen nur umso mehr für ihre Freihaltung.